Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2026

I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 04.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan (alle Angaben in Euro) mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	175.210.776
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	181.324.264

2. im Finanzplan (alle Angaben in Euro) mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	169.956.237
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.856.634
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.290.152
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.378.587
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.693.580
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.205.145

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.088.435 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 10.750.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

38,70 v. H. der Steuerkraftzahlen

38,70 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.

- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Salzwedel, den 02.06.2026

Landrat

(Siegel)

II. Hinweise zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung sowie der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 01.06.2026 unter dem Aktenzeichen 206.4.3.-10402-2026-SAW-HH- erteilt worden.

Salzwedel, den 02.06.2026

Kanitz